

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

XXXII. Die römische Provinzialautonomie

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

XXXIII.

Die römische Provinzialautonomie.

Ein Fragment¹.

321 Wenn ich es unternehme, auf eine vielfach theils allgemein, theils in Beziehung auf einzelne Landschaften behandelte Institution des römischen Reichsregiments zurückzukommen, so ist nicht beabsichtigt, was sich auch in den Grenzen dieser Zeitschrift nicht durchführen liesse, das gesammte weitverzweigte und grossentheils nur nach localer Gliederung darstellbare Material zusammenzufassen². Es sollen die hauptsächlich maassgebenden Gesichtspunkte hervorgehoben und so weit nöthig einzelne Ausführungen an diese angeknüpft werden. Der Gegenstand an sich ist ebenso schwierig wie wichtig. Wie überhaupt bei den Organisationen der Kaiserzeit treten die leitenden Gedanken nirgends principiell zu Tage und müssen aus den auch nur zufällig zu Tage tretenden Einzelheiten rückschliessend ermittelt werden; Unsicherheit und Irrthum ist dabei noch weniger zu vermeiden als auf anderen Gebieten der historischen Forschung. Aber der grosse Gegensatz zwischen der römischen Republik und der römischen Monarchie, der Grossstadt mit überseeischen Landgütern und dem Staat mit befreiter Hauptstadt, kommt vor allem in diesem Kreise zum Ausdruck und damit zugleich der Gedanke der Reichsangehörigkeit, die Anbahnung der Zugehörigkeit auch der des römischen Bürgerrechts entbehrenden Ortschaften zum Gesamtreich. Der principielle Gegensatz zwischen dem Stadt- und dem

1) [Hermes 39, 1904 S. 321—326. — Wir bringen hier das Fragment einer grösseren Untersuchung von Theodor Mommsen, dass sich in seinem Nachlass nebst zahlreichen unverarbeiteten Quellencitaten vorgefunden hat und uns von O. Hirschfeld zur Veröffentlichung übergeben worden ist. Die Red. d. Hermes.]

2) Weit aus die beste Zusammenfassung giebt Marquardt (ephem. epigr. 1 a. 1872 p. 200—214 und im Handbuch 1, 503—516).

Staatsregiment tritt nirgends so schroff hervor wie in der Unterdrückung der hellenischen *zová* durch die Republik und in ihrer Wiederherstellung und Erweiterung durch Augustus.

1. Das Gebiet der Provinzialautonomie.

322

Ausgeschlossen von der augustischen Provinzialautonomie sind zunächst die römischen Bürgerstädte.

Das Italien der Kaiserzeit kennt derartige Stadtverbände nicht; die Unterwerfung der Halbinsel unter Rom findet vielmehr ihren Ausdruck in der Auflösung aller derartiger Conföderationen mit Ausnahme der etruskischen, welche von den späterhin eingerichteten in der Organisation sich nicht wesentlich unterschieden zu haben scheint, aber ohne Zweifel nichts ist als die sacralrechtlich fortbestehende Conföderation aus der vor der römischen Herrschaft liegenden Epoche¹. — Dass nach der diocletianisch-constantinischen Provinzialisirung Italiens die einzelnen Districte eine analoge Institution erhalten haben, ist an sich nicht undenkbar, aber es fehlen auch dafür die Beweise².

Dass für Sicilien ein Städtebund nirgends erwähnt wird³, wird man hiernach mit Wahrscheinlichkeit darauf zurückführen, dass sämtliche Gemeinden dieser Insel in der augustischen Epoche das Bürgerrecht empfangen haben⁴.

In der Narbonensis scheinen die Bürgerstädte von dem Städteverband ausgeschlossen gewesen zu sein. Dass das Bundesheiligthum in Narbo errichtet war und hier auch das entsprechende Regulativ sich gefunden hat⁵, kommt nicht in Betracht, wie weiterhin bei der

1) Vgl. Tacitus ann. 4, 55: *Sardiani decretum Etruriae recitavere ut consanguinei* und die Zusammenstellung St. R. 3, 666.

2) Das campanische *feriale domorum* vom J. 387 (C. I. L. X 3792 [Dessau 4918]) ist erlassen *administrante Romano iun. sacerdote* und nach dem Vorgang Avellinos haben ich (Berichte der sächs. Ges. 1850 S. 65) und Andere diesen als einen Priester der Landschaft Campania angesehen. Es ist für diese nicht mehr recht heidnische, aber noch nicht christliche Festordnung schwer, eine rechte Analogie zu finden; aber allein wie sie steht, bleibt es immer möglich, sie auf die Stadt Capua zu beziehen.

3) Dass sämtliche sicilische Gemeinden sich einigen zur Stiftung von Jahresfesten, wie die *Marcellia* und die *Verria* sind (Cicero Verr. 2, 46, 114 und 63, 154), und dem Statthalter *a communi Siciliae* Statuen gesetzt werden (a. a. O. 2, 59, 145), sowie dass sie *communia postulata* vor den Senat bringen (a. a. O. 2, 42, 103), beweist keineswegs die Existenz eines Städtebundes, sondern nur, dass je nach Umständen der Statthalter eine solche Vereinbarung zuließ.

4) C. I. L. X p. 713, wo die betreffenden Zeugnisse beigebracht sind.

5) C. I. L. XII 6038 [Dessau 6964].

323 Lugdunensis bemerkt werden wird. Priester oder Priesterinnen der Provinz begegnen daselbst nicht¹, sondern namentlich² in Vienna³ und vor allem in Nemausus⁴; es verträgt sich dies recht wohl damit, was über die Erstreckung des Bürgerrechts auf diese Städte anderweitig festgestellt ist. Indes mag gleich hier gesagt werden, dass das Ausscheiden der Provinzialstadt aus dem Städteverband durch Ertheilung des römischen Bürgerrechts wohl in der früheren Kaiserzeit durchgeführt worden sein mag, aber schwerlich daran lange festgehalten worden ist, und dass nach der antoninischen Verordnung im Anfang des 3. Jahrhunderts davon überhaupt nicht mehr die Rede sein kann.

Dem Verbande der von Caesar zum Reich gebrachten gallischen Gemeinden, der augustischen *tres Galliae*, gehörte bekanntlich die einzige Bürgerstadt dieses Gebietes, Lugdunum, nicht an, obwohl das Bundesheiligthum in ihrer unmittelbaren Nähe errichtet wurde⁵. Mit grösster Deutlichkeit tritt die Scheidung der beiden Kreise hier zu Tage.

Für Spanien, wo wenigstens der tarraconensische Verband nachweislich in die augustische Epoche zurückreicht, kann wohl in dieser Frühzeit eine analoge Organisation bestanden haben, bei welcher die römische Colonie Tarraco, ähnlich wie Lugdunum, wohl Centralstelle, aber nicht Bundesstadt gewesen ist und bei der die *gentes* eine ähnliche Rolle spielten wie die *civitates* in Gallien⁶. Aber es darf nicht übersehen werden, dass einmal schon in der kaiserlichen Frühzeit die Zahl der römischen Bürgerstädte in Spanien weit grösser war als sonst im überseeischen Gebiet und dass zweitens die Ertheilung des latinischen Rechtes an alle spanischen Gemeinden unter Vespasian die Landtagsverhältnisse schwerlich unberührt gelassen hat. Ueberhaupt wird man eben hier sich hüten müssen, ohne weiteres zu verallgemeinern. Für die spätere Zeit ist es ausgemacht,

1) Die Inschrift von Narbo C. I. L. XII 4393 [Dessau 7259] gehört sicher nicht hierher.

2) Gegend von Toulon: C. I. L. XII 392. — Allobrogegebiet: C. I. L. XII 2235.

3) Römische Inschrift Gruter 322, 9 [C. I. L. VI, 29688] und zu C. I. L. XII 2235 (vgl. das. 334, 2262).

4) C. I. L. XII 3183, 3184 [Dessau 5274, 6981], 3212, 3213, 3275 (add. [Dessau 6980a]). Nähere chronologische Merkmale fehlen, sie gehören aber alle der besseren Kaiserzeit an.

5) Wegen Noviodunum vgl. meine RG. 5, 79.

6) Vgl. über die Stellung der *gentes* in der Tarraconensis die einsichtige Ausführung Detlefsens Philologus 32 (1873) S. 659 f.

dass aus den zu den spanischen Städtebünden gehörigen Gemeinden 324 die römischen Bürgerstädte sich nicht aussondern lassen¹.

Die in früher Kaiserzeit in den östlichen Provinzen nicht zahlreichen Städte römischen Bürgerrechts, Troas und Parium in Asien, Apamea in Bithynien, Sinope im Pontus, Beryt in Syrien dürften der vorwiegenden Ordnung entsprechend an den Provinzialverbänden keinen Antheil gehabt haben. Bestimmte Zeugnisse fehlen und das Schweigen über ihre Mitgliedschaft ist wenig beweiskräftig; aber wenigstens unter den mit dem asianischen Neokorat beliehenen Gemeinden ist keine römischen Rechts, und dass die beiden zuerst genannten Verbände, wie weiterhin angegeben werden wird, sich bezeichnen als *οἱ ἐν Ἀσίᾳ* oder *ἐν Βιθυνίᾳ Ἕλληνες*, empfiehlt gleichfalls diese Annahme.

Wie wenigstens überwiegend die Städte römischen Rechts, so sind sicher alle nicht städtisch geordneten Communen von den Städteverbänden ausgeschlossen. Als städtische Ordnung wird der römischen Regierung jede lateinische oder hellenische Gemeinde erschienen sein mit einer Magistratur, einem Gemeinderath (*decuriones* oder *senatus*, *βουλή*) und einer Bürgerversammlung (*populus*, *δῆμος*). Alle Spuren weisen darauf hin, dass die Verbände ausschliesslich gebildet wurden aus Abordnungen solcher Körperschaften, zunächst ihrer Gemeinderäthe, und dass weder Fürsten noch die einer solchen Organisation ermangelnden Ortschaften denselben beschiedt haben.

Darnach wird für Spanien seit Vespasian — über die vorhergehende Epoche wage ich keine Vermuthung — neben dem hier nicht ausgeschlossenen römischen Stadtrecht das latinische zu Grunde zu legen sein, welches dieser ganz Spanien verlieh. Durch Plinius' genaue Angaben über den Gemeindebestand der Tarraconensis und die vortreffliche Erläuterung derselben durch Detlefsen² kennen wir den Gemeindebestand der Tarraconensis genauer als den jeder anderen Reichsprovinz: sie zählte 293 selbständige Gemeinden³; und zwar 25 Colonien oder Municipien römischen Bürgerrechts und 268 latinischen, von denen 154 als städtische Gemeinden (*oppida*) bezeichnet, 325

1) Beispielsweise erscheint unter den Priestern des tarraconensischen Heiligthums in hadrianischer Zeit ein Tarraconenser (C. I. L. II 4231 vgl. 4275), unter Pius ein Carthaginenser (C. I. L. II 4230 [Dessau 6930]).

2) Philologus 32 (1873) S. 606 f.

3) Die *civitates aliis contributae* nimmt Plinius ausdrücklich aus; dass das latinische Recht auch auf diese sich erstreckt, beweist dessen Erstreckung auf die zu Ilici gelegte mauretanische Stadt Icosium (Plinius 5, 2, 20). Vgl. über dies Rechtsverhältniss mein St. R. 3, 767 A. 2.

die übrigen demnach damals Landgemeinden waren¹. Die in dieser Weise nirgends wiederkehrende officiële Scheidung der *oppida* und der blossen *civitates* oder *populi* legt die Frage nahe, ob den letzteren die Landstandschaft gefehlt hat; es ist dies nicht unwahrscheinlich, lässt sich indess mit Bestimmtheit nicht behaupten. Dass unter den Ortschaften, welche nachweislich an dem tarraconensischen Landtag theilgenommen haben, keine mit Sicherheit den Landbezirken zugezählt werden kann², kann füglich auf deren geringe Bedeutung zurückgeführt werden. Andererseits aber kann die Unterscheidung der städtisch und der nicht städtisch geordneten *civitates* nicht füglich auf die blosse factische Verschiedenheit der Ansiedelung zurückgeführt werden, da ein scharfer und greifbarer Gegensatz dieser Art überhaupt nicht denkbar ist; eine Rechtsverschiedenheit muss wohl angenommen werden, aber welche diese gewesen ist, da doch auch die nicht-städtischen Gemeinden als selbständige latinischen Rechts gewesen sind, ist schwer zu sagen. Die der latinischen Gemeinde Nemausus zugeordneten 24 Ortschaften hatten ebenfalls latinisches Recht, aber
 326 als Beamte nur Aedilen und Quästoren³, während sie für die Jurisdiction von Nemausus abhingen; in ähnlicher Weise könnten diese kleinen Ortschaften die volle Magistratur entbehrt haben und für die Jurisdiction, da sie keiner anderen Stadt untergeordnet waren, vielleicht auf die Commune angewiesen gewesen sein. In diesem Fall waren sie auch vielleicht von der Vertretung auf dem Landtag ausgeschlossen.

1) Dass die des Bürgerrechts entbehrenden *oppida* aus 18 alten, das heisst schon vor Vespasian latinischen, einer föderirten und 135 *oppida stipendiaria* bestanden, kommt hier nicht in Betracht.

2) Unter den neun *populi* (oder *civitates*) der zu dem Convent von Clunia gehörenden Cantabri (Plinius 3, 3, 27. 4, 20, 111) findet Plinius nennenswerth allein Iuliobriga, der Namensform nach sicher ein *oppidum*. Eine zweite Gemeinde derselben nennt die Inschrift C. I. L. II 4233 [Dessau 6940] einer *Amoensis Cluniensis ex gente Cantabrorum*, und diese mag wohl eine ländliche sein; aber die Inschrift ist von einem *Intercatiensis ex gente Vaccaeorum* mit Zustimmung des Landtages seiner Gattin als Flaminica der Provinz gesetzt, beweist also wohl die Landstandschaft für Intercatia, da die Frau ohne Zweifel nur als Gattin des Flamen zum Flaminat gelangte. Auch die in der Inschrift C. I. L. II Suppl. 6094 erwähnten Brigiaecini mögen zu den nicht städtischen Gemeinden zu rechnen sein; aber der dort genannte Mann hat nicht den provinzialen Flaminat erlangt, sondern das *sacerdotium Romae et Augusti conventus Asturum* (ebenso C. I. L. II 4223 [Dessau 6932]), was offenbar verschieden ist, vielleicht die provinziale Institution ergänzt.

3) Die auf den Inschriften der tarraconensischen Provinzialpriester häufige und vielleicht als rechtliche Bedingung für die Erlangung dieser Würde aufzufassende Formel *omnibus honoribus in re publica sua functus* kann füglich hierauf bezogen werden.